

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die Errichtung

eines

EHE- UND ERBVERTRAGES

Vor der unterzeichnenden Urkundsperson sind heute, am 3. September 2001 zur Errichtung eines Ehe- und Erbvertrages erschienen:

Claudia Giardino-Huber,

geb. 03.04.1945, von Lugano, in 8772 Nidfurn, Rain 35

und

Franco Giardino,

geb. 12.01.1942, von Lugano, in 8772 Nidfurn, Rain 35

Die Parteien haben der unterzeichnenden Urkundsperson den zwischen ihnen vereinbarten Ehe- und Erbvertrag mitgeteilt und sie beauftragt, darüber diese öffentliche Urkunde abzufassen. Der Ehe- und Erbvertrag lautet:

1. Die Vertragsparteien begründen als Güterstand denjenigen der allgemeinen Gütergemeinschaft im Sinne von Art. 221 f ZGB.
2. Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so steht das ganze Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zu Alleineigentum zu.
3. In erbrechtlicher Hinsicht vereinbaren und verfügen die Parteien letztwillig was folgt:
 - a) Da in güterrechtlicher Hinsicht im ehevertraglichen Teil der überlebende Ehegatte meistbegünstigt wird, kann festgestellt werden, dass beim Hinschied des erstversterbenden Ehegatten keine Erbmasse vorhanden ist.
 - b) Sollte wider Erwarten beim Hinschied des erstversterbenden Ehegatten Erbmasse vorhanden sein, so werden die gesetzlichen Erben auf den Pflichtteil gesetzt. Die dabei freiwerdende Quote soll dem überlebenden Ehegatten zu Eigentum zugeteilt werden.
 - c) Nach dem Hinschied des zweitversterbenden Ehegatten soll der gesamte Nachlass zu gleichen Teilen auf die beiden gemeinsamen Kinder Maura, geb. 12.05.1972, und Silvio, geb. 22.09.1974, verteilt werden.
4. Für den Fall, dass wider Erwarten beim Hinschied des erstversterbenden Ehegatten Erbmasse vorhanden ist, soll die dabei entstehende Erbengemeinschaft bis zum Hinschied des zweitversterbenden Ehegatten nicht aufgelöst werden.

Sollte dennoch einer der gesetzlichen Erben die Auflösung der Erbengemeinschaft und die Teilung verlangen, so wird dieser sowohl gegenüber dem erstversterbenden als auch ge-

gen über dem zweitversterbenden Ehegatten zugunsten der restlichen gesetzlichen Erben entsprechend ihrer Erbquote auf den Pflichtteil gesetzt.

5. Sollte der vorliegende Vertrag auslegungsbedürftig sein oder gesetzliche Bestimmungen verletzen, so geht der Vertrag dem Gesetz vor.

6. Der vorliegende Vertrag wird 4fach ausgefertigt:
 - je ein Exemplar an die Vertragsparteien
 - ein Exemplar zur Hinterlage
 - ein Exemplar zuhanden der Urkundsperson

Die Urkundsperson hat den vorliegenden Ehe- und Erbvertrag den Parteien zum Lesen unterbreitet und mit ihnen besprochen. Die Parteien haben daraufhin die Urkunde in allen Teilen als ihrem Willen entsprechend anerkannt.

Glarus, 3. September 2001

Die Vertragsparteien

Die Urkundsperson

Zeugenbestätigung

Wir, die Zeugen

Silvana Laib-Kaspar, von Diepoldsau und St. Gallen, Frohe Aussicht 39, 8762 Schwändi

und

Manuela Thoma-Glaus, von Goldingen, Reitnaustrasse 13, 8730 Uznach

bestätigen hiermit unterschriftlich,

- dass die Vertragsparteien in unserer Anwesenheit nach Unterzeichnung und Datierung der Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson erklärt haben, dass sie die Urkunde gelesen haben und dass sie den von ihnen vereinbarten Ehe- und Erbvertrag enthält;
- dass die Vertragsparteien nach unserer Wahrnehmung Verfügungsfähig gewesen sind;
- dass die Unterzeichnung der Urkunde durch die Vertragsparteien und die Datierung und Unterzeichnung der Urkunde durch die Urkundsperson in unserer Gegenwart erfolgt sind.

Glarus, 3. September 2001

Die Zeugen:

Silvana Laib-Kaspar

Manuela Thoma-Glaus

Öffentliche Beurkundung

Dr. iur. Peter Knapp, Rechtsanwalt, Schluefweg 7, 8750 Glarus, als zuständige Urkundsperson für Ehe- und Erbverträge beurkundet,

- dass er den vorliegenden Ehe- und Erbvertrag nach den Vorschriften des Gesetzes und gemäss der Willensäusserung der Vertragsparteien verfasst hat;
- dass die Vertragsparteien und die Zeugen die Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet haben.
- dass er die Identität der Vertragsparteien festgestellt und diese über das zu beurkundende Rechtsgeschäft belehrt hat.

Glarus, 3. September 2001

Die Urkundsperson

Dr. iur. Peter Knapp